

BGer 5A 89/2018 vom 5. Februar 2018

Bundesgericht, 2018-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_89_2018

FR: TF 5A 89/2018 du 5 février 2018

IT: TF 5A 89/2018 del 5 febbraio 2018

Regeste

Eingangsbestätigungen (Persönlichkeitsverletzung) | Personenrecht

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht hielt fest, dass das Bezirksgericht auch anderweitig auf eine Klageeinreichung reagieren könne, etwa durch Zustellung der Klageschrift oder prozessleitende Verfügung; ferner müsse auch eine sog. Direkterledigung als zulässig erachtet werden, soweit diese relativ rasch auf die Eingabe erfolge. Insofern sei Art. 62 Abs. 2 ZPO als Ordnungsvorschrift anzusehen. Insbesondere ergebe sich aus dem blossen Umstand, dass ein Gericht keine Eingangsanzeige verschickt habe, nicht automatisch eine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung. Eine solche sei vorliegend in keinem der eingeleiteten Verfahren erkennbar.

E. 2

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Der Beschwerdeführer stellt kein im Zusammenhang mit dem angefochtenen Entscheid stehendes Rechtsbegehren, sondern verlangt, dass die Verletzung der Persönlichkeit zu unterlassen sei und die angeklagten Parteien mit ihrer schriftlichen Propaganda als verbotene ausserordentliche Gerichte zu bestimmen und die physikalischen Erkenntnisse in der Eidgenossenschaft und daraus generierte Eingaben bei der World Intellectual Property Organisation aus dem Lagerhaus seien zu bestätigen. Sodann erfolgt auch keine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides. Der Beschwerdeführer erwähnt die Geschäftsnummern verschiedener früherer bundesgerichtlicher Verfahren und spricht von Verletzung der Persönlichkeit und Volksgesundheit seitens ausländischer Vereine, bestehend aus Zivilpersonen und Beamten, welche sich bis zur Gegenwart als unlauterer Wettbewerb mit Wiederholung erhalten hätten und mit schriftlicher Propaganda die Volksgesundheit bestimmen würden.

E. 3

Nach dem Gesagten fehlt es an tauglichen Rechtsbegehren und erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.